

Die Ehegatten im Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Der nachfolgende Artikel befasst sich mit den Ehegatten im Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Ziel des Artikels ist es, einige für Ehegatten relevante Punkte innerhalb der schweizerischen Steuer- und Sozialversicherungslandschaft aufzuzeigen und näher zu beleuchten. Dabei sollen sowohl verfahrensrechtliche als auch materielle Aspekte aufgezeigt werden, mit welchen sich die Ehegatten während der Ehe bzw. solange sie in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, konfrontiert sehen. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich in erster Linie auf die direkte Bundessteuer und enthalten Verweise auf eine allfällige StHG Regelung, wo vorhanden.

Stephanie Purtschert Hess, MLaw, Sozialversicherungs-Fachfrau mit eidg. Fachausweis und dipl. Sozialversicherungsexpertin aus Horgen (ZH)

A. Die Ehegatten im Steuerrecht

I. Verfahrensrechtliche Aspekte

1. Gemeinsame Steuererklärung

Die Eheschliessung bringt es mit sich, dass nicht mehr zwei, sondern nur noch eine, dafür aber eine gemeinsame Steuererklärung von den Ehegatten einzureichen ist. Das Bundesrecht enthält keine Vorgaben mehr mit Bezug auf die Steuerperiode, in welcher die Ehegatten erstmals eine gemeinsame Steuererklärung einzureichen haben (vgl. diesbezüglich die seit 1. Januar 2014 geltende Verordnung über die zeitliche Bemessung der direkten Bundessteuer¹, deren bis Ende 2013 geltende Vorgängerverordnung über die zeitliche Bemessung der direkten Bundessteuer bei natürlichen Personen in Art. 5 Abs. 1 noch eine entsprechende Vorgabe enthielt sowie Art. 1 Abs. 3 StHG², wonach das kantonale Recht für die Ausgestaltung der Kantons- und Gemeindesteuern massgebend ist, soweit das StHG keine Regelung enthält). Da der Bund selbst keine Regelung mehr vorsieht, sind die Kantone zuständig mit der Konsequenz, dass für Veranlagungszwecke Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bun-

¹ Verordnung über die zeitliche Bemessung der direkten Bundessteuer vom 14. August 2013, SR 642.117.1, Stand: 1. Januar 2014 (VO DB).

² Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990, SR 642.14, Stand: 1. Januar 2014 (StHG).

dessteuer gleich gehandhabt werden. Dies vor dem Hintergrund, dass die direkte Bundessteuer von den Kantonen veranlagt und bezogen wird (Art. 2 DBG³).⁴

Die Pflicht zur Einreichung einer gemeinsamen Steuererklärung besteht nur für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben. Damit ist gemeint, dass die Ehegatten weder geschieden und damit die Ehe im rechtlichen Sinne aufgelöst ist noch, dass die Ehegatten über getrennte Wohnsitze oder Mittel für Wohnung und Unterhalt verfügen (zu den weiteren Kriterien einer faktischen Trennung wird hier auf KS Nr. 30 der ESTV⁵ verwiesen). Sind diese kumulativen Kriterien nicht erfüllt, gelten die Ehegatten als faktisch getrennt mit der Konsequenz, dass sie nicht mehr gemeinsam, sondern separat zu veranlagern sind.⁶ In diesem Fall sind auch Mitteilungen den Ehegatten nicht mehr gemeinsam, sondern gesondert zuzustellen (Art. 117 Abs. 4 DBG).

Die Steuererklärung ist von den Ehegatten gemeinsam zu unterzeichnen. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird dem nicht unterzeichnenden Ehegatten eine Frist eingeräumt. Während dieser kann er eine separate Steuererklärung einreichen für den Fall, dass er mit der durch den anderen Ehegatten ausgefüllten Steuererklärung nicht einverstanden ist. Läuft die angesetzte Frist unbenutzt ab, wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen (Art. 113 Abs. 2 DBG und Art. 40 Abs. 2 StHG; vgl. auch Art. 166 Abs. 1 ZGB⁷). Dies bedeutet, dass dem nicht unterzeichnenden Ehegatten infolge der Vertretungsvermutung die in der Steuererklärung enthaltenen Angaben zugerechnet werden.⁸ Dies kann mit Blick auf die solidarische Haftung der Ehegatten i.S.v. Art. 13 Abs. 1 DBG zu einem Thema werden (siehe dazu die nachfolgenden Ausführungen unter Ziff. II.3 sowie Art. 166 Abs. 3 ZGB).

³ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990, SR 642.11, Stand: 1. Januar 2014 (**DBG**).

⁴ Der Kanton Zürich bspw. stellt hier nicht auf das sog. Stichtagsprinzip ab, wonach die Verhältnisse am 31. Dezember massgebend sind. Vielmehr werden die Ehegatten bei Heirat für die ganze Steuerperiode noch getrennt veranlagt, d.h. haben je eine separate Steuererklärung einzureichen (vgl. § 52 Abs. 2 des Steuergesetzes (StG) vom 8. Juni 1997, Ordnungsnummer 631.1, Stand: 21. Januar 2013).

⁵ EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG, Ehepaar- und Familienbesteuerung, KS Nr. 30 vom 21. Dezember 2010, Ziff. 1.3.

⁶ EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG, Ehepaar- und Familienbesteuerung, KS Nr. 30 vom 21. Dezember 2010, Ziff. 1.3.

⁷ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210, Stand: 1. Juli 2013 (**ZGB**).

⁸ EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG, Ehepaar- und Familienbesteuerung, KS Nr. 30 vom 21. Dezember 2010, Ziff. 15.2.

Steuerklärungen sind heute jeweils bis zum 31. März des auf die massgebende Steuerperiode folgenden Kalenderjahres einzureichen (vgl. Art. 124 DBG und Art. 71 Abs. 3 StHG). Dabei handelt es sich um eine behördliche, nicht um eine gesetzliche Frist, die auf Gesuch hin von der zuständigen Behörde erstreckt werden kann. Wird das Fristerstreckungsgesuch allerdings nicht rechtzeitig, d.h. vor Ablauf der zu erstreckenden Frist gestellt, ist eine Fristverlängerung nicht mehr möglich (vgl. Art. 119 Abs. 2 DBG). Es kommt in diesem Fall zu einer sog. Ermessenveranlagung, sofern die Frist zur Einreichung der Steuererklärung nicht eingehalten und damit eine dem Steuerpflichtigen obliegende Verfahrenspflicht nicht erfüllt wird, es sei denn, die Frist könne wiederhergestellt werden (vgl. zur Ermessensveranlagung Art. 130 Abs. 2 DBG und Art. 46 Abs. 3 StHG). Für die Wiederherstellung einer behördlichen Frist gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Wiederherstellung einer gesetzlichen Frist. Demzufolge kann eine behördliche Frist nur wiederhergestellt werden, wenn der Steuerpflichtige – in diesem Fall der nicht unterzeichnende Ehegatte – nachweist, dass er durch Militär- oder Zivildienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung verhindert war (vgl. Art. 133 Abs. 3 DBG).⁹

Was bedeutet das, wenn bei einem Ehepaar, das in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, der eine Ehegatte die Steuererklärung einreicht ohne dass, der andere Ehegatte diese gesehen und damit auch nicht unterzeichnet hat? Nach dem Gesagten, wird eine vertragliche Vertretung unter den Ehegatten angenommen. Das bedeutet, die in der Steuererklärung enthaltenen Angaben werden dem Grundsatz nach dem die eingereichte Steuererklärung nicht kennenden Ehegatten zugerechnet, sofern dieser nicht innert Frist reagiert, indem er eine separate Steuererklärung einreicht.¹⁰ Damit der nicht unterzeichnende Ehegatte reagieren kann, setzt ihm die Steuerbehörde daher eine Frist an für den Fall, dass die eingereichte Steuererklärung nur von einem Ehegatten unterzeichnet wurde (Art. 113 Abs. 2 DBG und Art. 40 Abs. 2 StHG). Damit wird der nichtunterzeichnende Ehegatte aufgefordert, sich mit der eingereichten Steuererklärung zu befassen und entweder sein Einverständnis dazu zu erteilen oder andernfalls, d.h. falls er mit der eingereichten Steuererklärung nicht einverstanden ist, eine separate Steuererklärung einzureichen. Zu diesem Zweck steht gemeinsam zu veranlagenden Ehegatten ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht zu (Art. 114 Abs. 1 DBG). Um sicherzustellen, dass der nichtunterzeichnende Ehegatte diese Möglichkeit wirklich erhält, ist die entspre-

⁹ Vgl. MARTIN ZWEIFEL in MARTIN ZWEIFEL|PETER ATHANAS (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht: Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, Bd. I|2b, 2. Aufl., Basel 2008, Art. 119 N 11 + 18 f.

¹⁰ Vgl. EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG, Ehepaar- und Familienbesteuerung, KS Nr. 30 vom 21. Dezember 2010, Ziff. 15.2.

chende Fristansetzung mittels RMP¹¹ Einschreiben zuzustellen (vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen). Wird diese Frist verpasst, greift grundsätzlich die gesetzliche Vertretungsvermutung nach Art. 113 Abs. 2 DBG resp. Art. 40 Abs. 2 StHG es sei denn, diese könne widerlegt (z.B. in Bezug auf hinterzogene Steuern, die nur dem anderen Ehegatten zuzurechnen sind) oder die verpasste Frist wiederhergestellt werden (z.B. bei Unkenntnis eines Ehegatten von der eingereichten Steuererklärung und der darauf ergehenden definitiven Veranlagung für den Fall, dass die Fristansetzung nach Art. 113 Abs. 2 DBG resp. Art. 40 Abs. 2 StHG nicht als RMP Einschreiben erfolgte).

Zufolge Art. 170 Abs. 1 ZGB kann jeder Ehegatte vom anderen Ehegatten Auskunft über dessen Einkommen, Vermögen und Schulden verlangen. Wird die Auskunft nicht erteilt, kann das Gericht angerufen werden (Art. 170 Abs. 2 ZGB). Die gemeinsam auszufüllende Steuererklärung stellt vor diesem Hintergrund einen Anwendungsfall von Art. 170 Abs. 1 ZGB dar. Im Rahmen derselben haben die Ehegatten Einkommen, Vermögen und Schulden gegenseitig offenzulegen. In aller Regel werden die Ehegatten auf die Angaben des jeweilig anderen Ehegatten vertrauen bzw. diese nicht hinterfragen.

Art. 113 Abs. 4 DBG, wonach sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, an die Ehegatten gemeinsam zu richten sind, kann vor diesem Hintergrund problematisch sein. Ein an beide Ehegatten gemeinsam gerichtetes Schreiben kann von beiden Ehegatten in Abwesenheit des jeweilig anderen Ehegatten geöffnet werden. Mit anderen Worten, es kann sein, dass ein Ehegatte von der Mitteilung der Steuerbehörde keine Kenntnis erhält. Hat er keine Kenntnis, kann er nicht oder nicht rechtzeitig reagieren. Im Rahmen der Einreichung der Steuererklärung wurde dieses Problem erkannt und mit Art. 113 Abs. 2 DBG resp. Art. 40 Abs. 2 StHG gelöst. Wie verhält es sich aber im Rahmen der Veranlagung, wo keine analoge Vorschrift besteht? Kommen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens zusätzliche, d.h. im Rahmen der gemeinsamen Steuererklärung nicht deklarierte, Steuerfaktoren zutage, kann dies vor dem Hintergrund von Art. 113 Abs. 4 DBG zu unerwünschten Konsequenzen für einen Ehegatten führen, sofern dieser diese Faktoren nicht kennt, sie ihm aber zugerechnet werden.

¹¹ Vgl. dazu die Ausführungen auf der Homepage der Post, abrufbar unter: <http://www.post.ch/post-startseite/post-geschaefstkunden/post-briefe/post-briefe-versand-national/post-briefe-zusatzleistungen/post-briefe-eigenhaendig/post-briefe-zusatzleistungen-eigenhaendig-konditionen.htm> (Stand: 4. März 2014).

Dieses Problem könnte sich in den Fällen, wo die Faktoren der definitiven Veranlagung nicht mit jenen der von beiden Ehegatten akzeptierten Steuererklärung übereinstimmen, selbst bei separater Zustellung der definitiven Veranlagungsverfügung oder einer vorgängigen Zustimmungserklärung zu den zusätzlichen Steuerfaktoren stellen, sofern die Zustellung nicht an jeden Ehegatten separat mittels RMP Einschreiben erfolgt. Wird ein Schreiben ohne Rücksicht auf die Art der Zustellung separat an jeden Ehegatten zugestellt, bietet dies keine Sicherheit, da es dennoch von jedem Ehegatten in Unkenntnis des anderen Ehegatten geöffnet werden kann, da ein unbefugtes Öffnen der Post des anderen Ehegatten nur auf Antrag bestraft wird (vgl. dazu Art. 179 StGB¹²). Dazu müsste der betroffene Ehegatte zunächst um diesen Umstand wissen, weshalb auch die Art der Zustellung von Bedeutung ist. Wird das Schreiben zwar als Einschreiben, aber nicht als RMP Einschreiben zugestellt, kann es vom jeweilig anderen Ehegatten in Anwendung von Art. 166 Abs. 1 ZGB in Empfang genommen werden. Dies trifft auch zu für den Fall, dass das Einschreiben infolge erfolglos versuchter Zustellung bei der Post abzuholen ist. Damit ist nicht sichergestellt, dass der betroffene Ehegatte dieses Schreiben – konkret die definitive Veranlagungsverfügung oder eine vorgängige Zustimmungserklärung – je erhält. Damit beiden Ehegatten die Rechtsmittelmöglichkeit vor Eintritt der Rechtskraft offensteht, müssten definitive Veranlagungsverfügungen oder vorgängige Zustimmungserklärungen separat an die Ehegatten mittels RMP Einschreiben zugestellt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass beide Ehegatten mit der definitiven Veranlagung und der daraus resultierenden Solidarhaftung einverstanden sind vorbehältlich Steuerhinterziehungen, die nur einem Ehegatten zuzurechnen sind (vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen sowie jene unter Ziff. II.3 hiernach).

Sind definitive Veranlagungsverfügungen einmal in Rechtskraft erwachsen, steht nur noch ein ausserordentliches Rechtsmittel wie etwa jenes der Revision nach Art. 147 DBG zur Verfügung (vgl. auch Art. 51 StHG). Eine Revision ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Antragssteller als Revisionsgrund etwas vorbringt, was er bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte vorbringen können (Art. 147 Abs. 2 DBG und Art. 51 Abs. 2 StHG). Stimmt die definitive Veranlagung mit den Faktoren der eingereichten und von beiden Ehegatten akzeptierten Steuererklärung überein, ist demzufolge eine Revision aus Gründen der Unkenntnis des einen Ehegatten von der definitiven Veranlagung ausgeschlossen, weil die Kenntnis des Ehegatten von den in der eingereichten Steuererklärung enthaltenen Steuerfaktoren bereits aufgrund von Art. 113 Abs. 2 DBG resp. Art. 40 Abs. 2 StHG im Rahmen der Ein-

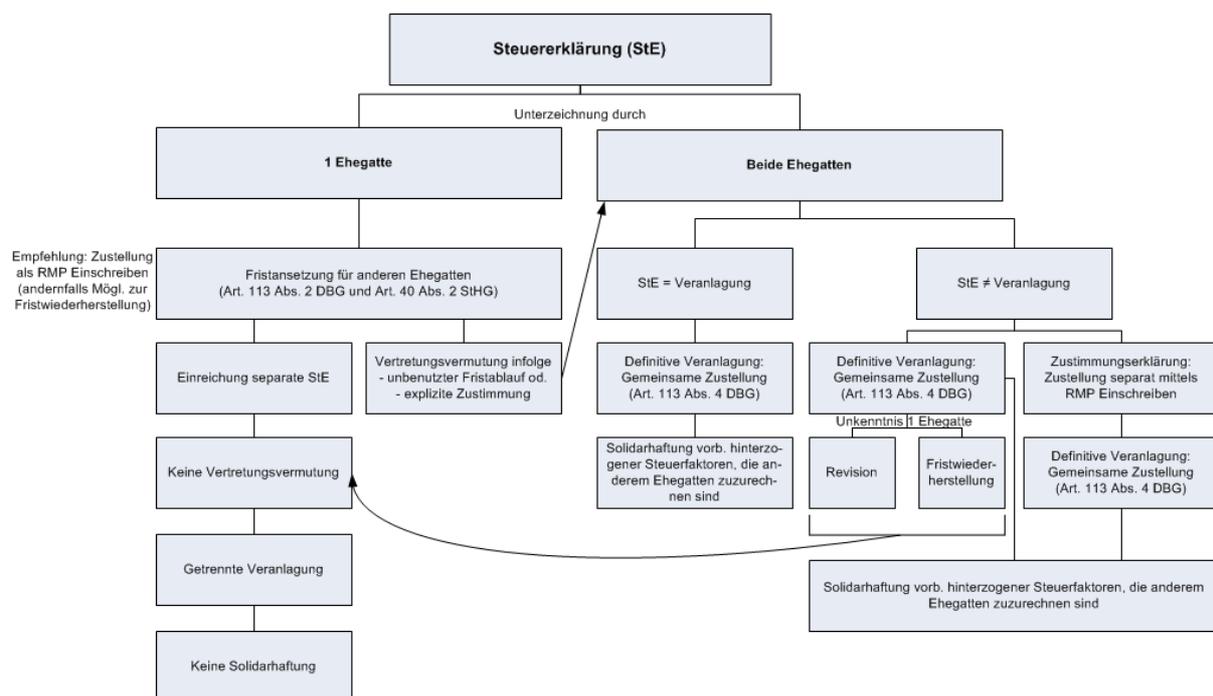
¹² Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0, Stand: 1. Januar 2014 (StGB).

reichung der Steuererklärung sichergestellt wurde. Wo die definitive Veranlagung mit den Faktoren der eingereichten Steuererklärung übereinstimmt, dürfte aus Kostengründen auch von einer separaten Zustellung der definitiven Veranlagungsverfügung mittels RMP Einschreiben abgesehen werden, da die Kenntnis beider Ehegatten und damit ihr Einverständnis zu den ihnen gemeinsam zuzurechnenden Steuerfaktoren bereits im Rahmen der Einreichung der Steuererklärung – allenfalls durch eine zusätzliche Fristansetzung mittels RMP Einschreiben, sofern die eingereichte Steuererklärung nur von einem Ehegatten unterzeichnet wurde – sichergestellt wurde. Vor diesem Hintergrund dürfte eine Zustellung der definitiven Veranlagung nach Art. 113 Abs. 4 DBG nicht schädlich sein selbst dann nicht, wenn ein Ehegatte von dieser keine Kenntnis erhält. Das Einverständnis und die daraus folgende Solidarhaftung erstreckt sich allerdings nicht auf die Hinterziehung von Steuerfaktoren, die nur einem Ehegatten zuzurechnen sind (vgl. Art. 180 DBG und Art. 57 Abs. 4 StHG diesbezüglich).

Stimmt die definitive Veranlagung dagegen nicht mit den Faktoren der eingereichten und von beiden Ehegatten genehmigten Steuererklärung überein, kann ein Revisionsgrund vorliegen etwa für den Fall, wo ein Ehegatte mangels sichergestellter Kenntnis der definitiven Veranlagung keine Möglichkeit hatte, sich gegen dieselbe vor Eintritt der Rechtskraft zur Wehr zu setzen. Gleiches müsste für eine Fristwiederherstellung aus anderen erheblichen Gründen i.S.v. Art. 133 Abs. 3 DBG gelten. Dem Rechtsbehelf der Fristwiederherstellung kommt in diesem Kontext gewissermassen eine Auffangfunktion zu. In diesen Fällen, d.h. wo die definitive Veranlagung nicht mit den Faktoren der eingereichten und von beiden Ehegatten akzeptierten Steuererklärung übereinstimmt, hat eine separate Zustellung mittels RMP Einschreiben zu erfolgen, da eine Zustellung nach Art. 113 Abs. 4 DBG diesen Fällen nicht gerecht wird. Zuzufolge BGE 122 I 139 besteht jedoch kein verfassungsmässiger Anspruch der in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten auf individuelle Eröffnung der Veranlagung. Vielmehr ist gemäss Bundesgericht der interne Informationsaustausch und damit die Verantwortung dafür, dass gemeinsam adressierte Post auch tatsächlich beiden Ehegatten zur Kenntnis gelangt, Sache der Eheleute.¹³ Dies ändert nichts am Umstand, dass in den Fällen, wo die definitive Veranlagung nicht mit der gemeinsam eingereichten und von beiden Ehegatten akzeptierten Steuererklärung resp. den darin enthaltenen Steuerfaktoren übereinstimmt, dem „ahnungslosen“ Ehegatten mit Blick auf die Folge der Solidarhaftung zumindest eine Revision oder Fristwiederherstellung zuzugestehen ist. Dies könnte vermieden werden, wenn vorgängig die definitive Veranlagungsverfügung oder eine der Veranlagungsverfügung vorangehende

¹³ BGE 122 I 139, 143 f.

Zustimmungserklärung zu den zusätzlichen Steuerfaktoren separat mittels RMP Einschreiben zugestellt würde. Nur durch ein solches Vorgehen kann sichergestellt werden, dass beide Ehegatten Kenntnis sämtlicher ihnen gemeinsam zuzurechnender Steuerfaktoren haben und die daraus resultierende Solidarhaftung als gerechtfertigt erscheint (vgl. dazu auch die Ausführungen zum Mietrecht sowie Art. 179 StGB). Auch eine Zustimmungserklärung ist unter Fristansetzung mit der Androhung zuzustellen, dass bei Nichtwahrnehmung der Frist die Zustimmung angenommen wird. Der Einheitlichkeit halber und mit Blick auf die Beschränkung dieses Vorgehens – vornehmlich aus Kostengründen – auf Fälle, in denen zusätzliches, den Ehegatten gemeinsam zuzurechnendes Steuersubstrat nach Einreichung der Steuererklärung auftaucht, ist das Vorgehen einer separaten Zustellung mittels RMP Einschreiben wohl eher für die vorgängige Zustimmungserklärung als für die definitive Veranlagungsverfügung zu wählen. Vgl. dazu die nachfolgende Grafik:



Eine ähnliche Situation findet sich im Mietrecht: Der Ehegattenschutz wird hier über Art. 266n OR¹⁴ sowie Art. 266m OR erreicht, der sich auf Art. 169 ZGB stützt, indem sichergestellt wird, dass der eine Ehegatte nicht ohne den andern handeln kann mit Bezug auf die Kündigung einer Familienwohnung resp. nicht ein Ehegatte mangels Kenntnis der Kündigung einer Familienwohnung durch den Vermieter seiner Rechtsmittelmöglichkeiten beraubt wird. Damit der Empfang sichergestellt ist, wird die Kündigung jedem Ehegatten separat als Ein-

¹⁴ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220, Stand: 1. Januar 2014 (OR).

schreiben zugestellt. Ein an den einen Ehegatten separat adressiertes Schreiben darf nicht vom anderen Ehegatten geöffnet werden. Ein unbefugtes Öffnen wird allerdings nur auf Antrag bestraft (vgl. Art. 179 StGB). Dies setzt Kenntnis des unbefugten Öffnens voraus. Die Kündigung einer Familienwohnung ist vor diesem Hintergrund jedem Ehegatten separat als RMP Einschreiben zuzustellen. Nur die Zustellung als RMP Einschreiben gibt Gewähr, dass eine Vertretung unter Ehegatten beim Empfang des Schreibens ausgeschlossen ist, mithin jeder Ehegatte das Schreiben tatsächlich persönlich erhält.

2. Gemeinsame Veranlagungen und gemeinsame Verfahrensrechte und -pflichten

Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sind an die Ehegatten gemeinsam zu richten (Art. 113 Abs. 4 DBG). Damit sind auch Veranlagungsverfügungen den Ehegatten gemeinsam zuzustellen. Dies vor dem Hintergrund, dass auch die Verfahrensrechte und damit auch allfällige Rechtsmittelangaben sowie die Verfahrenspflichten von den Ehegatten gemeinsam auszuüben sind (Art. 113 Abs. 1 DBG und Art. 40 Abs. 1 StHG). Mit Bezug auf die Fristwahrung gilt allerdings eine Erleichterung, indem Rechtsmittel und andere Eingaben als rechtzeitig eingereicht gelten, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt (Art. 113 Abs. 3 DBG und Art. 40 Abs. 3 StHG). Es wird wiederum – analog der Unterzeichnung der Steuererklärung – von einer Vertretung unter den Ehegatten ausgegangen (vgl. zur Vertretung unter Ehegatten auch die Ausführungen unter Ziff. 1 hiervor). Wo eine Vertretung zugunsten des vertretenen Ehegatten ist, sollte diese kein Problem darstellen (vgl. dazu Art. 147 DBG und Art. 51 StHG, wonach auch eine Revision nur zugunsten des Steuerpflichtigen möglich ist), allenfalls jedoch da, wo sie eben nicht zugunsten des vertretenen Ehegatten ist, weil dieser etwa der Möglichkeit beraubt wurde, rechtzeitig zu reagieren. Die Ergreifung von Rechtsmitteln und anderen Eingaben durch einen Ehegatten dürfte in der Regel zugunsten sein, weshalb eine solche nicht als problematisch anzusehen ist im Unterschied zu den Fällen, wo sich die Vertretungsvermutung auf die solidarische Haftung der Ehegatten auswirken kann (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 1 hiervor).

II. Materielle Aspekte

1. Steuerstatus

a) *Ordentliche Besteuerung*

Paradebeispiel der ordentlichen Besteuerung sind Ehegatten, die beide das Schweizer Bürgerrecht besitzen und in der Schweiz ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, aufgrund dessen sie in der Schweiz aufgrund persönlicher Zugehörigkeit der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen. Sie haben jährlich eine gemeinsame Steuererklärung einzureichen. Hat nur einer der beiden Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C), werden sie ebenfalls im ordentlichen Verfahren veranlagt (vgl. Art. 83 Abs. 2 DBG und Art. 32 Abs. 2 StHG).

Es gilt zu beachten, dass die Steuerpflicht resp. die Voraussetzungen dazu für jeden Ehegatten individuell abzuklären sind. Die Steuerpflicht des einen Ehegatten zieht nicht notwendigerweise die Steuerpflicht des anderen Ehegatten nach sich. Natürliche Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben (Art. 3 Abs. 1 DBG und Art. 3 Abs. 1 StHG) oder aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit, wenn sie bspw. an Grundstücken in der Schweiz Eigentum haben (Art. 4 Abs. 1 lit. c DBG und Art. 4 Abs. 1 StHG). Die Voraussetzungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Zugehörigkeit sind durch jeden Ehegatten individuell zu erfüllen. Hat bspw. einer der Ehegatten Wohnsitz in der Schweiz und der andere im Ausland bedeutet dies dass nur der in der Schweiz wohnhafte Ehegatte der schweizerischen Steuerhoheit unterliegt. Die Einkünfte des im Ausland wohnhaften Ehegatten werden jedoch zur Satzbestimmung herangezogen.¹⁵ Gleiches gilt bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit nur eines Ehegatten in der Schweiz.¹⁶ Im internationalen Verhältnis ist Art. 24 Abs. 1 ZGB analog anwendbar. Gemäss dieser Bestimmung bleibt der einmal begründete Wohnsitz bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen. Entscheidend für die Wohnsitzverlegung von der Schweiz ins Ausland ist demzufolge dass nach den gesamten Umständen ein neuer Wohnsitz begründet wurde. Der steuerrechtliche Wohnsitz ist insofern nicht frei wählbar. Eine bloss affektive Bevorzugung

¹⁵ Urteil 2C_452/2012, 2C_453/2012 vom 7. November 2013, Erw. 3.2; BGE 138 II 300, Erw. 2.3.

¹⁶ EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG, Ehepaar- und Familienbesteuerung, KS Nr. 30 vom 21. Dezember 2010, Ziff. 2.1 f.

des einen oder anderen Ortes fällt nicht ins Gewicht.¹⁷ Dies ist insbesondere bei einer Beurteilung getrennter Wohnsitze der Ehegatten zu beachten.

b) *Besteuerung nach dem Aufwand*

Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten. Für ausländische Staatsangehörige besteht dieses Recht nicht nur für das Jahr des Zuzugs, sondern auch weiterhin (vgl. Art. 14 DBG und Art. 6 StHG). Bund und Kanton müssen nicht parallel laufen, d.h. es gibt Kantone wie bspw. der Kanton Zürich, welche keine Besteuerung nach dem Aufwand mehr gewähren. Gewährt der zuständige Veranlagungskanton diesen Steuerstatus nicht, kann dieser immer noch auf Bundesebene gestützt auf Art. 14 DBG beantragt werden. Dies führt allerdings zu unterschiedlichen Veranlagungen resp. zu einem Mehraufwand, weshalb in der Regel Steuerstatus auf kantonaler Ebene und Bundesebene übereinstimmen. Anders als bei der Festsetzung der ersten gemeinsamen Veranlagungsperiode für Ehegatten (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. I.1), liegt hier die Zuständigkeit nicht allein bei den Kantonen. Auf Bundesebene besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Anspruch auf die Besteuerung nach dem Aufwand, während die Kantone die Aufwandbesteuerung einführen können. Dies aufgrund der „kann“-Vorschrift in Art. 6 StHG.

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haben eine gemeinsame Steuererklärung einzureichen. Kann demzufolge eine Besteuerung nach dem Aufwand nur gewährt werden, wenn beide Ehegatten die Voraussetzungen der Aufwandbesteuerung erfüllen? Dies muss aufgrund des Gesetzeswortlauts verneint werden. Der Steuerstatus ist für jeden Steuerpflichtigen individuell abzuklären. Eine Pauschalbesteuerung ist zu beantragen, d.h. ein Steuerpflichtiger, der die Voraussetzungen dazu erfüllt, hat das Recht, nicht aber die Pflicht pauschalbesteuert zu werden. Faktisch wird daher eine Pauschalbesteuerung nicht zum Tragen kommen wenn nicht beide Ehegatten die Voraussetzungen dazu erfüllen (vgl. dazu insbesondere auch Art. 4 sowie Anhang I des FZA¹⁸ sowie Art. 27 ff. AuG¹⁹).

¹⁷ Urteil 2C_452/2012, 2C_453/2012 vom 7. November 2013, Erw. 4.2 + 4.3; BGE 138 II 300, Erw. 3.3; Urteil 2C_270/2012 vom 1. Dezember 2012, Erw. 2.2.

¹⁸ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999, SR 0.142.112.681, Stand: 1. September 2013 (FZA).

c) *Quellenbesteuerung*

Hat nicht mindestens einer der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung C, greift bei natürlichen Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz|Kanton anstelle der ordentlichen Besteuerung die sog. Quellenbesteuerung (vgl. Art. 83 Abs. 2 DBG e contrario und Art. 32 Abs. 2 StHG e contrario). Bei natürlichen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz|Kanton kann es zu einer Quellenbesteuerung aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit kommen (Art. 91 ff. DBG und Art. 35 f. StHG). Bei natürlichen Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz|Kanton bleibt die ergänzende ordentliche oder die nachträgliche ordentliche Veranlagung vorbehalten (vgl. Art. 90 DBG und Art. 34 StHG). Zu einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung kommt es, wenn die Einkünfte im Kalenderjahr den aktuellen Schwellenwert von CHF 120'000 übersteigen (Art. 90 Abs. 2 DBG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 und Ziff. 2 des Anhangs QStV²⁰), zu einer ergänzenden ordentlichen Veranlagung, wenn zusätzlich zu den der Quellensteuer unterliegenden Einkünften weitere Einkünfte erzielt werden oder Vermögen vorhanden ist (Art. 90 Abs. 1 DBG). Für das Vermögen können Freibeträge gelten, falls vom zuständigen Kanton vorgesehen.²¹ Dies trifft nicht zu für die Einkünfte aufgrund der expliziten „nur“-Vorschrift in Art. 7 Abs. 4 StHG (Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 StHG).²²

2. **Einkommen und Abzüge**

a) *Einkommen*

Das Einkommen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet (Art. 9 Abs. 1 DBG und Art. 3 Abs. 3 StHG). Sie füllen daher eine gemeinsame Steuererklärung aus (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. I.1) und unterliegen für Steuerschulden einer solidarischen Haftung (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. II.3). Es findet der günstigere Verheiratetentarif Anwendung (vgl. Art. 214 Abs. 2^{bis} i.V.m. Abs. 2 DBG und Art. 11 Abs. 1 StHG).

¹⁹ Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) vom 16. Dezember 2005, SR 142.20, Stand: 1. Februar 2014 (**AuG**).

²⁰ Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV) vom 19. Oktober 1993, SR 642.118.2, Stand: 1. Januar 2014 (**QStV**).

²¹ Vgl. bspw. § 44 Abs. 1 des Steuergesetzes des Kantons Zug vom 25. Mai 2000, Ordnungsnummer 632.1, Stand: 1. Januar 2012.

²² Vgl. aber bspw. die Weisung der Finanzdirektion über die ergänzende Veranlagung bei der Erhebung von Quellensteuern vom 23. November 1998, Zürcher Steuerbuch Teil 1 Nr. 28/800, Ziff. A N 2, wonach der Quellenbesteuerung nicht unterworfenen Einkünfte bis CHF 2'500 steuerfrei sind.

Schenkungen oder Erbschaften, die rechtlich als Eigengut und eben gerade nicht als Errungenschaft qualifizieren, sind nicht Gegenstand des ordentlichen Steuererklärungsverfahrens und damit der gemeinsamen Steuererklärung der Ehegatten (vgl. Art. 198 Ziff. 2 ZGB und Art. 24 lit. a DBG und Art. 7 Abs. 4 lit. c StHG). In der Steuererklärung findet sich höchstens ein Hinweis auf allfällige im massgebenden Steuerjahr erfolgte Schenkungen oder Erbschaften (vgl. Ziff. 50 der Steuererklärung). Im Rahmen einer Schenkung oder Erbschaft erhaltene Vermögenswerte unterliegen erst nach erfolgter Realisation und damit nach vorgängig erfolgter Besteuerung als Schenkung oder Erbschaft (falls eine solche Besteuerung auf kantonaler und kommunaler Ebene vorgesehen ist²³) der Besteuerung im Vermögen und finden damit Eingang in die gemeinsame Steuerklärung der Ehegatten.

Zufolge Art. 12 Abs. 1 DBG treten die Erben in die Rechte und Pflichten des Erblassers ein (vgl. dazu auch Art. 560 ZGB). Bei konsequenter Handhabung würde dies bedeuten, dass das vom Erblasser bereits als Einkommen versteuerte Geld nicht nochmals der Besteuerung bei den Erben unterliegen dürfte. Das Einkommen wurde bereits vom Erblasser realisiert und ist als Folge davon in das Vermögen des Erblassers übergegangen, wo es der Vermögensbesteuerung unterliegt. Da die Erben in die Rechte und Pflichten des Erblassers eintreten, ist das Vermögen als Folge des Todes des Erblassers neu nicht mehr im Vermögen des Erblassers, sondern im Vermögen der Erben zu besteuern und zwar ohne dass vorgängig nochmals eine Zuflussbesteuerung via Erbschaftssteuer greift.²⁴ Trotzdem kennen zahlreiche Kantone eine sog. Erbschaftssteuer.²⁵ Anders verhält es sich bei der Schenkungssteuer, wo den Beschenkten nicht die Rechtsstellung von Rechtsnachfolgern zukommt, die in die Rechte und Pflichten des Schenkers eintreten. Hier findet tatsächlich in den meisten Fällen ein Zufluss statt, auch wenn dieser Zufluss aus bereits versteuertem Geld erfolgt, der eine Besteuerung bei den Beschenkten aufgrund des Zuflusses rechtfertigen kann, da ihnen nicht die Rechtsstellung von Rechtsnachfolgern zukommt.²⁶ Diese Thematik ist allerdings für die Einreichung der gemeinsamen

²³ Auf Bundesebene ist derzeit weder eine Schenkungs- noch eine Erbschaftssteuer in Kraft. Es wurde jedoch eine Initiative zur Erbschaftssteuerreform lanciert. Diese ist im März 2013 zustande gekommen. Der Termin der Volksabstimmung steht derzeit noch nicht fest. Weitere Informationen abrufbar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis414.html>.

²⁴ Vgl. zur Gesamtrechtsnachfolge auch Urteil 2C_80/2012 vom 16. Januar 2013, Erw. 4.1.

²⁵ Zu einer Erbschaftssteuer auf Bundesebene siehe Fussnote 23.

²⁶ Kein Zufluss findet etwa bei einer Schenkung unter Ehegatten oder gegenüber minderjährigen Kindern aufgrund des Familienprinzips statt. Selbst wenn eine Erbschafts- oder Schenkungssteuer vorgesehen ist, sind daher Ehegatten und Nachkommen von dieser befreit. Eingesetzte Erben sind dagegen oftmals mit einer Erbschaftssteuer konfrontiert, weil die Zuwendung aufgrund des Zuflusses an sie als Schenkung erscheint, obwohl sie vom Erblasser im Rahmen seiner Verfügungsfreiheit als Erben eingesetzt wurden und damit den überwiegend steuerbefreiten Pflichtteils- oder gesetzlichen Erben gleichgestellt sind und die Erbschaft kraft Art. 560 ZGB als Rechtsnachfolger des Erblassers erwerben.

Steuererklärung der Ehegatten nicht von Belang, weshalb sie hier nicht weiter vertieft werden soll (vgl. Art. 24 lit. a DBG und Art. 7 Abs. 4 lit. c StHG).

b) Abzüge

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und beide ein Erwerbseinkommen erzielen, wird ein allg. Abzug von 50% vom niedrigeren Erwerbseinkommen von derzeit mind. CHF 8'100 und max. CHF 13'400 gewährt (Art. 33 Abs. 2 DBG und Art. 9 Abs. 2 lit. k StHG). Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird überdies ein Sozialabzug in der Höhe von derzeit CHF 2'600 gewährt (Art. 35 Abs. 1 lit. c DBG und Art. 9 Abs. 4 StHG). Diese Abzüge bezwecken eine Milderung der Schlechterstellung der Ehegatten gegenüber Konkubinatspaaren.²⁷ Prämienverbilligungen werden seit dem 1. Januar 2012 direkt an die Versicherer bezahlt (Art. 65 Abs. 1 KVG²⁸). Steuerlich macht es keinen Unterschied, ob diese den Versicherten selbst oder direkt den Versicherern bezahlt werden, da Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln steuerfrei sind (Art. 24 lit. d DBG und Art. 7 Abs. 4 lit. f StHG). Es kann sich allenfalls auf den Versicherungsabzug auswirken, indem eine Prämienverbilligung aufwandmindernd zu berücksichtigen ist (siehe dazu auch das Formular Versicherungsprämien der Steuererklärung).²⁹ Jetzt, wo die Prämienverbilligung direkt den Versicherern überwiesen wird, werden diese als Folge davon, eine reduzierte Prämienrechnung stellen. Die Prämienverbilligung ist als Folge davon nicht mehr unter Ziff. A.6 des Formulars Versicherungsprämien der Steuererklärung zu deklarieren, sondern findet sich vielmehr unter Ziff. A.1 dieses Formulars in Form eines tieferen Prämienbetrags.

Im Rahmen dieses Artikels soll lediglich noch auf die sog. Berufskostenabzüge, konkret die mit dem Beruf zusammenhängenden Abzüge für Weiterbildungs- und Umschulungskosten, näher eingegangen werden. Hier gilt es zunächst zu beachten, dass im Unterschied zu Weiterbildungs- und Umschulungskosten Ausbildungskosten nicht abgezogen werden können (Art. 34 lit. b DBG). Unter Ausbildung ist die Erstausbildung zu verstehen, während unter Weiterbildung weiterführende Ausbildungen nach Abschluss der Erstausbildung zu verstehen sind. Damit Weiterbildungskosten steuerlich zum Abzug zugelassen werden, müssen sie in einem

²⁷ Vgl. EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG, Ehepaar- und Familienbesteuerung, KS Nr. 30 vom 21. Dezember 2010, Ziff. 1.1.

²⁸ Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994, SR 832.10, Stand: 1. März 2014 (KVG).

²⁹ EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG, Ehepaar- und Familienbesteuerung, KS Nr. 30 vom 21. Dezember 2010, Ziff. 7.

Zusammenhang mit dem konkreten Beruf stehen.³⁰ Daher spricht man auch von einer sog. Berufsauslage. Wird keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, entfällt in aller Regel der Berufskostenabzug, da dieser an die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gekoppelt ist, wobei der Erwerb persönlich ist (vgl. dazu Art. 321 OR), weshalb auch der Berufskostenabzug persönlich ist. Mit anderen Worten, die Voraussetzungen dazu sind durch jeden Ehegatten individuell zu erfüllen (vgl. dazu auch das Formular Berufsauslagen der Steuererklärung). Für allfällige Weiterbildungskosten des nicht erwerbstätigen Ehegatten bedeutet dies, dass diese grundsätzlich nicht abzugsfähig sind, selbst wenn sie aus dem Einkommen des erwerbstätigen Ehegatten, dem in der Regel die Bedeutung von Errungenschaft zukommt, bestritten werden. Es handelt sich um Lebenshaltungskosten, die nicht von den Steuern abgezogen werden können (vgl. Art. 34 lit. a DBG) es sei denn, es liege Unmittelbarkeit vor. Diese ist nur gegeben, wenn der Ehegatte, der den Abzug der Weiterbildungskosten beansprucht, im betreffenden Steuerjahr entweder Erwerbseinkommen oder Leistungen der Arbeitslosenversicherung erhalten hat und die Weiterbildung in einem Zusammenhang mit dem bisherigen Beruf des Beanspruchenden steht.

3. Solidarische Haftung

a) Generell

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Jeder Ehegatte haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist (Art. 13 Abs. 1 DBG; vgl. auch Art. 166 Abs. 3 ZGB).³¹ Vor dem Hintergrund der Solidarhaftung der Ehegatten kann die vertragliche Vertretung unter Ehegatten problematisch sein (siehe dazu auch die Ausführungen unter Ziff. A.I.1). Für die Haftung wird keine Unterscheidung zwischen Eigengut und Errungenschaft der Ehegatten vorgenommen. Dies folgt aus Art. 159 Abs. 3 ZGB, wonach sich die Ehegatten gegenseitig Treue und Beistand schulden. Eine Ausnahme besteht lediglich bei Zahlungsunfähigkeit eines

³⁰ Vgl. MARKUS REICH in MARTIN ZWEIFEL|PETER ATHANAS (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht: Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 1-82, Bd. I|2a, 2. Aufl., Basel 2008, Art. 34 N 14 ff.; vgl. FELIX RICHNER|WALTER FREI|STEFAN KAUFMANN|HANS ULRICH MEUTER, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Aufl., Zürich 2013, § 33 N 28 ff.

³¹ Das Inkrafttreten der Änderung vom 1. Januar 2014 der VO DB, wonach die Kantone für die Festlegung der Steuerperiode zuständig sind, in welcher die Ehegatten erstmals eine gemeinsame Steuererklärung einzureichen haben, hat keinen Einfluss auf den Beginn der Solidarhaftung. Die Wirkungen der Ehe – darunter auch die Solidarhaftung – treten mit der Eheschliessung ein (vgl. Art. 159 ff. ZGB) und zwar unabhängig davon, ob die erste gemeinsame Steuererklärung erst im Jahr, das auf die Eheschliessung folgt, einzureichen ist. Vgl. dazu auch EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG, Ehepaar- und Familienbesteuerung, KS Nr. 30 vom 21. Dezember 2010, Ziff. 6.1, wonach die Solidarhaftung mit der Steuerperiode beginnt, in welcher sich das Ehepaar verehelicht hat. Mit Inkrafttreten der Änderung ist die Solidarhaftung allerdings nicht mehr an die Gemeinschaftsbesteuerung gekoppelt.

Ehegatten. Diesfalls ist nur eine anteilige Haftung für die Gesamtsteuer vorgesehen (Art. 13 Abs. 1 DBG). Die Beweislast für die Zahlungsunfähigkeit trägt jener Ehegatte, der sich darauf beruft, um der Solidarhaftung zu entgehen.³² Andernfalls kann die Solidarhaftung nicht nur für künftige, sondern auch für alle noch offenen Steuerschulden, nur über eine rechtliche oder tatsächliche Auflösung der Ehe herbeigeführt werden (Art. 13 Abs. 2 DBG). Dies kann insbesondere ein Thema sein, wenn plötzlich – in der Regel einem Ehegatten nicht bekanntes, ihm aber ebenfalls zuzurechnendes – Steuersubstrat auftaucht, aufgrund dessen der „ahnungslose“ Ehegatte aufgrund der Solidarhaftung der Ehegatten in die Pflicht genommen wird und allenfalls zur Bezahlung der Steuerschulden auch sein Eigengut einsetzen muss. Die Solidarhaftung entfällt weiter in Bezug auf hinterzogene Steuern, die ausschliesslich auf die Hinterziehung von Steuerfaktoren des anderen Ehegatten zurückzuführen sind. Daran kann auch die gemeinsame Unterzeichnung der Steuererklärung nichts ändern. Mit anderen Worten, der eine Ehegatte kann nicht durch blosse Mitunterzeichnung der gemeinsamen Steuererklärung für hinterzogene Steuern des anderen Ehegatten in die Pflicht genommen werden (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 4 hiernach).

b) Erbfall

Stirbt der Steuerpflichtige, so treten seine Erben in seine Rechte und Pflichten ein. Sie haften solidarisch für die vom Erblasser geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile mit Einschluss der Vorempfänge (Art. 12 Abs. 1 DBG). Der überlebende Ehegatte qualifiziert unter Schweizer Erbrecht nicht nur als Pflichtteilserbe (vgl. Art. 471 ZGB), sondern auch als gesetzlicher Erbe (vgl. Art. 462 ZGB). Der überlebende Ehegatte kann weitere, über den gesetzlichen Erbteil hinausgehende, Teile der Erbschaft erhalten. Er haftet bis zur Höhe seines Erbteils und damit ist nicht etwa der Pflichtteil oder gesetzliche Erbteil gemeint, sondern das, was er effektiv aus der Erbschaft zugewendet erhält (vgl. Art. 12 Abs. 2 DBG).

4. Steuerhinterziehung

Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst (Art. 180 DBG und Art. 57 Abs. 4 StHG). Mit anderen Worten, es ist keine Solidarhaftung unter Ehegatten für eine allfällige

³² EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG, Ehepaar- und Familienbesteuerung, KS Nr. 30 vom 21. Dezember 2010, Ziff. 6.2.1.

Busse infolge Steuerhinterziehung vorgesehen.³³ Wie verhält es sich aber mit der Solidarhaftung der Ehegatten für die hinterzogene Steuer? Durch die bloße Mitunterzeichnung der Steuererklärung macht sich der Ehegatte nicht bereits aufgrund einer Mitwirkung nach Art. 177 Abs. 1 DBG (bzw. Art. 56 Abs. 3 StHG) strafbar. Macht er sich aufgrund einer Mitwirkung nach Art. 177 Abs. 1 DBG (bzw. Art. 56 Abs. 3 StHG) strafbar, ist eine Busse sowie die Solidarhaftung vorgesehen. Daraus muss gefolgert werden, dass für den Fall, dass der mitunterzeichnende Ehegatte sich keiner Mitwirkung schuldig macht, nicht nur die Busse, sondern auch die Solidarhaftung für die hinterzogenen Steuern entfällt, die auf die Hinterziehung von Steuerfaktoren des anderen Ehegatten zurückzuführen ist (Art. 180 i.V.m. Art. 177 Abs. 1 DBG e contrario und Art. 57 Abs. 4 i.V.m. Art. 56 Abs. 3 StHG e contrario). Die Beweislast, dass eine strafbare Mitwirkung des mitunterzeichnenden Ehegatten i.S.v. Art. 177 Abs. 1 DBG (resp. Art. 56 Abs. 3 StHG) vorliegt, obliegt den Steuerbehörden. Dies folgt aus Art. 180 DBG resp. Art. 57 Abs. 4 StHG. Im Weiteren steht es im Einklang mit dem Grundsatz, wonach steuererhöhende Tatsachen von den Steuerbehörden, steuermindernde Tatsachen dagegen von den Steuerpflichtigen nachzuweisen sind. Analoges muss für strafbegründende und strafentlastende Umstände gelten. Lauten bspw. die Bankauszüge hinterzogener Konten auf beide Ehegatten, dürfte der Nachweis in der Regel vorliegen. In diesem Fall kann der mitunterzeichnende Ehegatte der Strafverfolgung und der Solidarhaftung unter Ehegatten und zwar nicht nur für die Busse infolge Steuerhinterziehung, sondern auch für die hinterzogene Steuer selbst nur entgehen, wenn er sich erstmals selbst anzeigt und er die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt (Art. 177 Abs. 3 i.V.m. Art. 175 Abs. 3 DBG und Art. 56 Abs. 3^{bis} i.V.m. Art. 56 Abs. 1^{bis} lit. a + b StHG). Dies ist dann der Fall, wenn die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst anzeigt, sofern die Hinterziehung keiner Behörde bekannt ist und sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt (Art. 175 Abs. 3 DBG und Art. 56 Abs. 3^{bis} i.V.m. Abs. 1^{bis} lit. a + b StHG). Mit Bezug auf die direkte Bundessteuer ist weiter vorausgesetzt, dass die steuerpflichtige Person sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht (Art. 175 Abs. 3 DBG).

5. Vereinfachte Nachbesteuerung

Für Erben besteht das Institut der vereinfachten Nachbesteuerung im Gegensatz zur ordentlichen Nachbesteuerung (vgl. Art. 151 und 153a DBG sowie Art. 53 und Art. 53a StHG). Im Unterschied zur ordentlichen Nachbesteuerung wird bei der vereinfachten Nachbesteuerung

³³ Vgl. BGE 124 II 480, wonach eine Haftung der Erben für die vom Erblasser verschuldete Busse eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt.

die Nachsteuer nur für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nachgefordert (vgl. Art. 153a Abs. 2 DBG und Art. 53a Abs. 2 StHG). Für die vereinfachte Nachbesteuerung ist allerdings – analog einer Selbstanzeige i.S.v. Art. 175 Abs. 3 DBG – vorausgesetzt, dass (i) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist, (ii) sie die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen und (iii) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen (Art. 153a Abs. 1 DBG und Art. 53a Abs. 1 StHG). Zu den Erben gehört – wie bereits unter Ziff. 3 b) hiervor ausgeführt – auch der überlebende Ehegatte. Dieser kommt somit in den Genuss der vereinfachten Nachbesteuerung bei Tod des anderen Ehegatten. Erben treten in die Rechte und Pflichten des Erblassers ein (vgl. dazu Art. 12 DBG). Als Ausfluss davon, haften sie für die vom Erblasser geschuldeten Steuern und damit eben auch für allfällige vom Erblasser hinterzogene Steuern. Besteht bspw. eine rückkauffähige und damit während der Laufzeit im Vermögen zu deklarierende Lebensversicherung, die bis zum Tod des Ehegatten nicht im Vermögen deklariert wurde und von welcher der überlebende Ehegatte bis zu diesem Zeitpunkt auch gar keine Kenntnis hatte, weil etwa Mitteilungen zu dieser Lebensversicherung jeweils nur an den verstorbenen Ehegatten adressiert waren und er bei Öffnen dieser Post eine auf Antrag strafbare Übertretung begangen hätte (vgl. Art. 179 StGB), kann selbst dann, dem überlebenden Ehegatten die rückwirkende Besteuerung aufgebürdet werden?³⁴ Dies erscheint irgendwie stossend. Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, füllen eine gemeinsame Steuerklärung aus (vgl. Art. 113 Abs. 2 DBG und Art. 40 Abs. 2 StHG). Dies bedeutet grundsätzlich, dass sie Kenntnis von den Vermögenswerten und Einkünften des jeweilig anderen Ehegatten haben (vgl. dazu auch Art. 170 ZGB). Schliesst nun ein Ehegatte in Unkenntnis des anderen Ehegatten eine Lebensversicherung ab, wird die Post bezüglich dieser Lebensversicherung nur an diesen Ehegatten adressiert und ist der andere Ehegatte aufgrund des strafrechtlich verankerten Briefgeheimnisses grundsätzlich nicht berechtigt, diese Post zu öffnen, kann dies dazu führen, dass er keine Kenntnis von dieser in der gemeinsamen Steuererklärung zu deklarierenden Lebensversicherung hat. Mit anderen Worten, die fehlende Deklaration ist ihm nicht bewusst. Da jeder Ehegatte im Rahmen der gemeinsam auszufüllenden Steuererklärung seine Einkünfte und Vermögenswerte korrekt zu deklarieren hat, sollte jeder Ehegatte davon ausgehen können, dass auch eine derartige ihm nicht bekannte Lebensversicherung in der gemeinsamen Steuererklärung erscheint. Dies vor dem Hintergrund, dass jeder Ehegatte gegenüber dem anderen Ehegatten seine Einkünfte und Vermögenswerte i.S.v. Art. 170 Abs. 1 ZGB in der gemeinsamen Steuererklärung offenzule-

³⁴ Vgl. zu den Lebensversicherungen auch meinen Artikel in der Steuer Revue Nr. 12|2013, S. 841 ff. zum Thema „Lebensversicherungen und ihre Besteuerung – ein Überblick“.

gen hat. Unterbleibt die Deklaration in der Steuererklärung, liegt mithin auch eine Verletzung von Art. 170 ZGB vor, welche jedoch, für den überlebenden Ehegatten ohne konkrete Anhaltspunkte nicht absehbar ist, da im Rahmen der gemeinsam auszufüllenden Steuererklärung jeweils eine Auskunftserteilung über Einkommen, Vermögen und Schulden unter den Ehegatten erfolgt, auf welche sich die Ehegatten verlassen können sollten. Vor diesem Hintergrund ist auch Art. 180 DBG resp. Art. 57 Abs. 4 StHG zu sehen, wonach bei Ehegatten, jeder Ehegatte nur für die Hinterziehung der eigenen Steuerfaktoren gebüsst wird. Zwar wird auch bei der vereinfachten Nachbesteuerung auf eine Busse verzichtet, nicht aber auf eine Haftung für die hinterzogenen Steuern samt Verzugszins (vgl. dazu Art. 180 DBG und Art. 57 Abs. 4 StHG i.V.m. Art. 177 Abs. 1 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 DBG). Diese Haftung folgt aus der Stellung des Ehegatten als Rechtsnachfolger des verstorbenen Ehegatten infolge des Erbfalls. Indem im Rahmen der vereinfachten Nachbesteuerung von einer Busse beim überlebenden Ehegatten als Rechtsnachfolger des verstorbenen Ehegatten abgesehen wird, liegt eine gesetzgeberisch gewollte Privilegierung des überlebenden Ehegatten gegenüber dem Ehegatten vor, der die Steuern zu Lebzeiten hinterzieht.

Dass die Besteuerung beim überlebenden Ehegatten als stossend erscheint, ist Ausfluss des Umstandes, dass Ehegatten eine gemeinsame Steuererklärung einreichen, im Rahmen derer eine Auskunftspflicht nach Art. 170 ZGB besteht. Dies ist bei den anderen Erben nicht der Fall. Mit anderen Worten, bei den anderen Erben geht eine Haftung für hinterzogene Steuern samt Verzugszins nicht mit einer Verletzung von Art. 170 ZGB einher, aufgrund deren eine nachträgliche Haftung des überlebenden Ehegatten als stossend erscheinen mag, jedoch Ausfluss des Konzepts der Gesamtrechtsnachfolge ist. Dieses Problem könnte gelöst werden, wenn Steuersubjekt nicht nur natürliche und juristische Personen, sondern analog der Mehrwertsteuer auch eine Personengesamtheit ohne juristische Persönlichkeit sein könnte (vgl. zur Erbengemeinschaft Art. 602 ZGB und für die Mehrwertsteuer Art. 10 MWSTG³⁵). In diesem Fall würde auch die Erbengemeinschaft als Steuersubjekt qualifizieren, mit der Folge, dass allfällige vom Erblasser hinterzogene Steuern vor der Teilung und damit aus der Erbengemeinschaft zu begleichen sind.³⁶

³⁵ Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG) vom 12. Juni 2009, SR 641.20, Stand: 1. Januar 2014 (MWSTG).

³⁶ Vgl. dazu auch meine Artikel in der Steuer Revue Nr. 7-8|2013, S. 518 ff. zum Thema „Trusts und ihre mehrwertsteuerliche Behandlung“ und in der SZS Nr. 4|2013, S. 362 ff. zum Thema „Die EU-Verordnungen 883|04 und 987|09 und daraus resultierende Problemfelder für die Anwender“.

B. Die Ehegatten im Sozialversicherungsrecht

I. Beitragsbefreiung unter Ehegatten

AHV|IV und EO sind Versicherungen für die gesamte Wohnbevölkerung. Versichert sind damit auch nichterwerbstätige natürliche Personen, die in der Schweiz Wohnsitz haben (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. a AHVG³⁷). Für die nichterwerbstätigen Ehegatten von erwerbstätigen Ehegatten besteht mit der Beitragsbefreiung unter Ehegatten eine Erleichterung. Demzufolge gelten die eigenen Beiträge als bezahlt, sofern der Ehegatte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrags bezahlt hat (Art. 3 Abs. 3 lit. a AHVG). Der Mindestbeitrag für AHV|IV und EO liegt derzeit bei CHF 480, der doppelte Mindestbeitrag demzufolge bei CHF 960. Mit anderen Worten, es besteht keine eigene Beitragspflicht, diese ist über den erwerbstätigen Ehegatten erfüllt. Die Versicherungsvoraussetzungen müssen dagegen von jedem Ehegatten individuell erfüllt werden. Für den nichterwerbstätigen Ehegatten, der von der Beitragsbefreiung unter Ehegatten profitiert, bedeutet dies, dass er während den Jahren der Beitragsbefreiung zwar keine Versicherungs-, jedoch eine Beitragslücke in seinem individuellen Konto hat. Das beitragspflichtige Einkommen sollte in diesen Jahren im individuellen Konto mit 0 eingetragen sein (vgl. Art. 140 AHVV³⁸).³⁹ Nichterwerbstätige Ehegatten, deren Beiträge nicht aufgrund von Art. 3 Abs. 3 AHVG als bezahlt gelten, haben sich bei der zuständigen Ausgleichskasse zu melden (Art. 28 Abs. 5 AHVV). Nichterwerbstätige Ehegatten gehören der Ausgleichskasse ihres Ehegatten an (vgl. dazu Art. 118 Abs. 2 AHVV). Zuständig ist mit andern Worten, die Ausgleichskasse, welcher der Arbeitgeber des erwerbstätigen Ehegatten angeschlossen ist. Die Heirat ist dem Arbeitgeber in der Regel zu melden. Es ist davon auszugehen, dass der Arbeitgeber die Heirat der zuständigen Ausgleichskasse meldet, worauf allenfalls Rückfragen zur Erwerbstätigkeit des Ehegatten kommen und dieser im Falle der Nichterwerbstätigkeit ebenfalls der Ausgleichskasse angeschlossen wird.⁴⁰ Die Mitteilung der Heirat gegenüber dem Arbeitgeber entbindet den nichterwerbstätigen Ehegatten allerdings nicht von seiner Meldepflicht nach Art. 28 Abs. 5 AHVV. Dies gilt auch für den Fall, dass der Ehegatte erst später, d.h. einige Zeit nach der Heirat, nichterwerbstätig wird. Die Meldung setzt Kenntnis der zuständigen Ausgleichskasse voraus. Der nichterwerbstätige Ehegatte wie

³⁷ Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946, SR 831.10, Stand: 1. Januar 2013 (AHVG).

³⁸ Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) vom 31. Oktober 1947, SR 831.101, Stand: 1. Januar 2014 (AHVV).

³⁹ Dies wird nicht von allen Ausgleichskassen so gehandhabt.

⁴⁰ Dies wird nicht von allen Ausgleichskassen so gehandhabt.

auch der erwerbstätige Ehegatte werden in der Regel keine Kenntnis davon haben, welcher Ausgleichskasse der Arbeitgeber angeschlossen ist. Sie haben die zuständige Kasse daher zunächst ausfindig zu machen. Dazu kann ein Auszug aus dem individuellen Konto des erwerbstätigen Ehegatten oder die Rückfrage beim Arbeitgeber dienen. Früher war die zuständige Kasse auch aus dem Versicherungsausweis AHV-IV ersichtlich. Dies ist heute nicht mehr der Fall. Vielfach erfolgt allerdings keine Erfassung der nichterwerbstätigen Ehegatten, da sich weder die Kassen ihrer Anschlusspflicht, noch die nichterwerbstätigen Ehegatten ihrer Meldepflicht bewusst sind. Unterbleibt die Meldung, hat dies grundsätzlich keine nachteiligen Folgen, da das Einkommen im individuellen Konto des nichterwerbstätigen Ehegatten für die Jahre der Beitragsbefreiung mit 0 einzutragen ist und die versäumte Meldung spätestens bei Eintritt eines Leistungsfalls beim von der Beitragsbefreiung profitierenden Ehegatten entdeckt werden muss. Schliesst die zuständige Kasse die nichterwerbstätigen Ehegatten daher per se nicht an, wird auch eine Einsprache bei dieser Kasse zwecks Berichtigung eines verlangten Auszugs aus dem individuellen Konto im Sinne von Art. 141 Abs. 2 AHVV nicht viel bringen. Relevant wird der fehlende Eintrag bspw. dann, wenn der nichterwerbstätige Ehegatte vor dem erwerbstätigen Ehegatten das ordentliche Rentenalter erreicht. In diesem Fall hat der nichterwerbstätige Ehegatte aufgrund der fehlenden Einträge im individuellen Konto nachzuweisen, dass keine Versicherungslücke infolge Beitragsbefreiung unter den Ehegatten besteht. Dazu kann im bspw. ein Auszug aus dem individuellen Konto des erwerbstätigen Ehegatten dienen (vgl. Art. 141 AHVV). Das Recht zur Bestellung eines solchen steht dem Versicherten und damit dem erwerbstätigen Ehegatten zu. Eine Vertretung unter Ehegatten in dieser Sache kann sich auf die Berichtigungsmöglichkeiten eines falschen Auszugs aus dem individuellen Konto des erwerbstätigen Ehegatten auswirken. Wird ein Kontoauszug, jedoch keine Berichtigung des bestellten Auszugs innert 30 Tagen seit Zustellung verlangt, kann bei Eintritt des Versicherungsfalles die Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto nur verlangt werden, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird (Art. 141 Abs. 3 AHVV).

Die zentrale Ausgleichsstelle führt ein zentrales Versichertenregister (Art. 71 Abs. 4 lit. a AHVG). Für die Änderung der persönlichen Verhältnisse z.B. infolge Heirat besteht eine Meldepflicht (vgl. Art. 31 Abs. 1 ATSG⁴¹ und Art. 70^{bis} AHVV; siehe dazu die vorstehenden Ausführungen). Die Erfüllung der Meldepflicht in Bezug auf die Heirat kann teilweise anhand des Namens auf dem Versicherungsausweis AHV-IV verifiziert werden. Vor dem Hinter-

⁴¹ Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000, SR 830.1, Stand: 1. Januar 2012 (ATSG).

grund vorstehender Ausführungen wäre es wünschenswert, dass die Erfassung der nicht-
werbstätigen Ehegatten durch die zentrale Ausgleichsstelle kontrolliert und gesteuert wird.